

Informationen zum Krankengeldzuschuss

Die Zusammenstellung von Informationen zum Krankengeldzuschuss erfolgt auf Bitte des BEM-Teams.

Krankengeldzuschuss muss nicht beantragt werden, er wird automatisch vom DLZP berechnet und gezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21 TV-L. Nach Ablauf des Zeitraums erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss

Anspruch und Dauer der Zahlung des **Krankengeldzuschusses** hängen von der Beschäftigungszeit ab (§ 22 Abs. 3 TV-L).

Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

- von **mehr als 1 Jahr** längstens **bis zum Ende der 13. Woche** und
- von **mehr als 3 Jahren** längstens **bis zum Ende der 39. Woche**

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Dabei sind die ersten 6 Wochen, in denen der Arbeitnehmer Krankenbezüge erhält, **in den Bezugszeitraum mit einzurechnen**, sodass der Krankengeldzuschuss in der Zeit bis zur Vollendung des dritten Jahres der Beschäftigungszeit für tatsächlich höchstens bis zu 7 Wochen gezahlt wird und nach der 3-Jahres-Schwelle für höchstens bis zu 33 Wochen.

Entscheidend ist die Beschäftigungszeit i. S. d. § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 TV-L. Damit werden auch Zeiten bei anderen vom TV-L erfassten Arbeitgebern bzw. Zeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern angerechnet.

Besonderheiten bestehen hinsichtlich der für den Krankengeldzuschuss notwendigen Beschäftigungszeit. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist die Beschäftigungszeit, die **im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit** vollendet wird (§ 22 Abs. 3 Satz 2 TV-L).

Vollendet also der Beschäftigte **während der Arbeitsunfähigkeit** die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Beschäftigungszeit, so wird der Krankengeldzuschuss so gezahlt, als hätte der Beschäftigte die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet. Die **bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit** verbrachte Beschäftigungszeit wird mitberücksichtigt.

Während des **ersten Jahres der Beschäftigungszeit** besteht kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss. Sollte allerdings der Beschäftigte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als 1 Jahr bzw. von mehr als 3 Jahren vollenden, erhält er doch einen Krankengeldzuschuss, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte (§ 22 Abs. 3 Satz 2 TV-L).

Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2, 3 TV-L)

Nach Ablauf von 6 Wochen entfällt der Anspruch auf Krankenbezüge. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf **Krankengeldzuschuss** (§ 22 Abs. 2, 3 TV-L). Voraussetzung ist jedoch, dass dem Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehen oder, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versichert ist, zustünden. Die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist sonach untrennbar an die Zahlung von Krankengeld gekoppelt. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB V bei stationärer Behandlung von deren Beginn an, im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht

- während des ersten Jahres der Beschäftigungszeit (Ausnahme: Der Beschäftigte vollendet im Lauf der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr (§ 22 Abs. 3 Satz 2 TV-L))
- bei Bezug einer Altersrente oder einer vergleichbaren Leistung (§ 22 Abs. 4 Satz 2 TV-L)
- bei Bezug von Leistungen von einer sonstigen Versorgungseinrichtung, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist (z. B. Mutterschaftsgeld)

Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeldzuschuss ist, dass dem Arbeitnehmer ein Anspruch **auf Krankengeld** oder eine entsprechende Leistung zusteht bzw. zustünde (§ 22 Abs. 2 TV-L). Dies kann zu Problemen führen bei einer Fortsetzungserkrankung, bei der die ersten 6 Wochen mit dem Erhalt von Krankenbezügen bereits verstrichen sind, sodass nur noch ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht. Wenn hier der Arbeitnehmer die erneute Arbeitsunfähigkeit erst am 3. Kalendertag ärztlich feststellen lässt, besteht ein Anspruch auf Krankengeld erst am darauf folgenden Tag. Das hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer für die ersten 3 Krankheitstage **keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, weil ihm kein Krankengeld zusteht**. Demzufolge erhält er für die ersten 3 Krankheitstage keinerlei Bezüge.

Bei einer Fortsetzungserkrankung empfiehlt es sich für den Arbeitnehmer, sofort zum Arzt zu gehen und die Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen.

Höchstgrenzen des Krankengeldzuschusses

§ 22 Abs. 3 TV-L sieht eine **absolute Höchstgrenze** für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers **innerhalb eines Kalenderjahres** vor. Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 **insgesamt** längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen (13 bzw. 39 Wochen) bezogen werden. Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende (gesetzliche Mindest-) Anspruch auf Entgeltfortzahlung von 6 Wochen.

Höhe des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L)

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des **Unterschiedsbetrages** zwischen den **tatsächlichen Barleistungen** des Sozialversicherungsträgers und dem **Nettoentgelt** gezahlt.

Das Krankengeld beträgt ab 1.1.1997 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (**Regelentgelt**). Es darf 90 % des entgangenen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. Hinsichtlich der Berechnung des Regelentgelts gilt bei einem Monatseinkommen der 30. Teil des im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Kalendermonats als Regelentgelt. Ist Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist der Monat immer mit 30 Tagen anzusetzen.

Bei **nicht pflichtversicherten Beschäftigten** berechnet sich der Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 Satz 3 TV-L fiktiv nach dem Krankengeldhöchstsatz, der ihm bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde.

Auch bei nicht pflichtversicherten Beschäftigten ist in den Fällen, in denen der Krankengeldzuschuss nicht für einen vollen Kalendermonat zu zahlen ist, auf die tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats abzustellen.

Für Zeiten, für die ein Krankengeldzuschuss zusteht, ist die **vermögenswirksame Leistung** gem. § 23 Abs. 1 Satz 5 TV-L **Teil des Krankengeldzuschusses**.

Übergangs- und Besitzstandsregelung für Beschäftigte, die am Stichtag 1.11.2006 unter den § 71 BAT fallen (§ 13 TVÜ-Länder)

Angestellte, die bereits am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, haben aufgrund der **Übergangsregelung in § 71 BAT** einen Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Maßgebend für die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs ist die zurückgelegte Dienstzeit (§ 20 BAT). Nach 10-jähriger Dienstzeit werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Damit haben spätestens ab 1. Juli 2004 alle von § 71 BAT erfassten Angestellten den Höchstanspruch erworben und erhalten nach bisherigem Recht volle Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Dauer eines halben Jahres.

Steuer-, Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungspflicht des Krankengeldzuschusses

Der Krankengeldzuschuss ist **steuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Referat Tarifangelegenheiten